

**Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität**

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Finanzhaushalt		Finanzplanung		
		Vorjahr 2016 EUR	Haushaltsjahr 2017 EUR	Haushaltsjahr 2018 EUR	Haushaltsjahr 2019 EUR	Haushaltsjahr 2020 EUR
		1	2	3	4	5
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn *	5.683.519				
2	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn **	3.000.000				
3	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn ***	0				
4	= <b>verfügbare liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn</b>	<b>8.683.519</b>				
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre	-8.500.816				
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr ****	1.900.000				
7	= <b>vorraussichtliche Liquidität am Jahresanfang (= Wert zum Vorjahresende)</b>		<b>-534.163</b>	<b>2.347.865</b>	<b>2.853.304</b>	<b>3.389.427</b>
8	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 22 GemHVO)	-2.616.866	2.882.028	505.439	536.123	9.880
9	= <b>vorraussichtliche Liquidität zum Jahresende</b>	<b>-534.163</b>	<b>2.347.865</b>	<b>2.853.304</b>	<b>3.389.427</b>	<b>3.399.307</b>

\* aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO) des Vorjahres; entspricht den liquiden Mitteln der Kontenarten 171 und 173

\*\* entspricht dem Konto 1492 - Sonstige Einlagen -

\*\*\* Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher soll der Wert an Kassenkrediten (Kontenart 239) hier berücksichtigt werden.

\*\*\*\* Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO).

Durch die Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) 2016 wurde die Mindestliquiditätsreserve eingeführt.

Nach § 22 Abs. 2 GemHVO soll sich der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln ohne Kassenkreditmittel in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.

Die Mindestliquidität für das Haushaltsjahr 2017 beträgt somit 3.843.675 €.

Wie im Vorbericht unter Ziffer 2.2 und 3.1 aufgeführt, kann aufgrund des prognostizierten Jahresergebnisses 2016 davon ausgegangen werden, dass die gesetzlich geltende Mindestliquidität in Höhe von 3,8 Mio. € bereits zum Abschluss des Haushaltsjahres 2016 erreicht wird.